

# ZH\_OBERGERICHT LA160012 vom 14. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LA160012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA160012)

FR: ZH\_OBERGERICHT LA160012 du 14 octobre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LA160012 del 14 ottobre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Am 30. Juli 2015 machte der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) beim Friedensrichteramt C.\_\_\_\_\_ ein Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit einer arbeitsrechtlichen Forderung anhängig. Am 15. September 2015 fand die entsprechende Schlichtungsverhandlung statt, anlässlich welcher der Kläger durch Rechtsanwältin D.\_\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_\_ AG begleitet wurde. Nachdem die Schlichtungsverhandlung gescheitert war, stellte die Friedensrichterin gleichentags die Klagebewilligung aus und versandte diese an den Kläger (Urk. 7/1).

### E. 2

Das Verfahren sei auf die Frage des Vorliegens der Prozessvoraussetzungen zu beschränken.

### E. 3

Es sei auf die Klage nicht einzutreten.

### E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MwSt.) zulasten des Klägers." Als Begründung brachte die Beklagte vor, der Kläger sei anlässlich der Schlichtungsverhandlung durch eine nicht zugelassene Rechtsbeiständin begleitet worden, weshalb das Schlichtungsverfahren fehlerhaft und die Klagebewilligung entsprechend ungültig sei (Urk. 7/16). 3. Nachdem der Kläger auf eine Stellungnahme zu den prozessualen Einwendungen der Beklagten verzichtet hatte (Urk. 7/20), erliess die Vorinstanz am

### E. 6

April 2016 folgenden Zwischenentscheid (Urk. 7/25 = Urk. 2):

- 3 -